



Amtsblatt

Regierung von Niederbayern

Nr. 9

Freitag, 4. Juli 2008

48. Jahrgang

Abfallwirtschaft

Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn;

- 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung vom 31. Juli 2006 S. 97
- 1. Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung S. 99

Bezirksverwaltung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bayerische Musikakademie Altglofsheim für das Haushaltsjahr 2008..... S. 99

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Parkstetten für das Haushaltsjahr 2008..... S. 100

Landes- und Regionalplanung

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg (11) über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Zuge der Änderungen des Regionalplanes Region Regensburg; Achte Änderung - Anpassungsfortschreibung Überfachlicher Teil A S. 101

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald für das Haushaltsjahr 2008 S. 101

Abfallwirtschaft

2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn Vom 31. Juli 2006

Aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und in Verbindung mit Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn vom 31. Juli 2006 (RABI Nr. 16/2006, Seite 116) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 4. Dezember 2007 (RABI Nr. 1/2008, Seite 2) wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Neufassung:

„(1) Die Grundgebühr beträgt für jede Wohneinheit 5,08 € pro Monat.

(2) Die Gebühr für die Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen oder Ersatzabfallbehältnissen im Sinne des § 14 Abs. 1, 2 und 3 der Abfallwirtschaftssatzung beträgt bei zweiwöchentlich einmaliger Abfuhr monatlich für:

- | | | |
|----|---|--------|
| 1. | eine graue Müllnormtonne mit 50 l Füllraum mit Gefäßmiete (Mietgefäß) | 4,86 € |
| 2. | eine graue Müllnormtonne mit 50 l Füllraum ohne Gefäßmiete (Eigentumsgefäß) | 4,65 € |
| 3. | eine graue Müllnormtonne mit 60 l Füllraum mit Gefäßmiete (Mietgefäß) | 5,83 € |
| 4. | eine graue Müllnormtonne mit 60 l Füllraum ohne Gefäßmiete (Eigentumsgefäß) | 5,58 € |
| 5. | eine graue Müllnormtonne mit 80 l Füllraum mit Gefäßmiete (Mietgefäß) | 7,78 € |

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

6.	eine graue Müllnormtonne mit 80 l Füllraum ohne Gefäßmiete (Eigentumsgefäß)	7,45 €	(7) Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangelieferten Abfällen (§ 4 Abs. 4 Satz 2) beträgt:
7.	eine graue Müllnormtonne mit 120 l Füllraum mit Gefäßmiete (Mietgefäß)	11,53 €	1. a) bei Anlieferung in den Müllumladestationen Huldessen und Marklkofen je Gewichtstonne Abfall: 252,20 €
8.	eine graue Müllnormtonne mit 120 l Füllraum ohne Gefäßmiete (Eigentumsgefäß)	11,17 €	1. b) bei Anlieferung in den Müllumladestationen Huldessen und Marklkofen bis 50 Kilogramm Abfall: 12,50 €
9.	einen grauen Müllnormgroßbehälter mit 240 l Füllraum mit Gefäßmiete (Mietgefäß)	22,69 €	2. a) bei Anlieferung in der Deponie Asbach je Gewichtstonne Abfall: 94,15 €
10.	einen grauen Müllnormgroßbehälter mit 240 l Füllraum ohne Gefäßmiete (Eigentumsgefäß)	22,34 €	2. b) bei Anlieferung in der Deponie Asbach bis 20 Kilogramm Abfall: 2,00 €
11.	einen grauen Müllnormgroßbehälter mit Runddeckel mit 1.100 l Füllraum mit Gefäßmiete (Mietgefäß)	108,27 €	2. c) bei Anlieferung von befeuchteten, staubförmigen Abfällen bei denen der AWV aufgrund der Anlieferungsbedingungen einen Wasseranteil > 30 Gewichts-% fordert, in der Deponie Asbach je Gewichtstonne Abfall: 61,20 €
12.	einen grauen Müllnormgroßbehälter mit Runddeckel mit 1.100 l Füllraum ohne Gefäßmiete (Eigentumsgefäß)	102,39 €	2. d) bei Anlieferung von kohlenteeerhaltigen Bitumenmischungen (Abfallschlüssel AVV 170301) sowie bei Anlieferung von Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik mit Verunreinigungen je Gewichtstonne Abfall: 46,50 €
13.	einen grauen Müllbehälter mit 90 bis 110 l Füllraum ohne Gefäßmiete (Eigentumsgefäß)	9,30 €	2. e) bei Anlieferung von gemischtem Bauschutt (Abfallschlüssel AVV 170107) in der Deponie Asbach je Gewichtstonne Abfall: 8,00 €
	(3) Bei wöchentlicher Abfuhr von Abfällen zur Beseitigung in grauen Müllnormgroßbehältern mit Runddeckel mit 1.100 l Füllraum erhöht sich die Gebühr der Ziffern 9 und 10 je Monat um	102,39 €	2. f) bei Anlieferung von gemischtem Bauschutt (Abfallschlüssel AVV 170107) in der Deponie Asbach bis 200 Kilogramm Abfall: 1,60 €
	(4) Die Gebühr für die Biomüllabfuhr unter Verwendung von Biotonnen im Sinne des § 14 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung beträgt bei zweiwöchentlich einmaliger Abfuhr monatlich		3. Bei Anlieferung von gemischtem Bauschutt (Abfallschlüssel AVV 170107) in Wertstoffhöfen mit Annahmemöglichkeit für Bauschutt je angefangene 0,1 Kubikmeter Abfall: 2,00 €
	für eine braune Biotonne mit 80 l Füllraum	5,10 €	4. bei Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung im Rahmen von Landschaftssäuberungsaktionen: gebührenfrei.
	für eine braune Biotonne mit 80 l Füllraum mit Biofilterdeckel	5,40 €	
(5) 1.	Die Gebühr für den gekennzeichneten blauen 70 l Müllsack (§ 14 Abs. 2 Ziff. 1 der Abfallwirtschaftssatzung) beträgt	3,01 €	(8) Die Gebühr für die Anlieferung von Grüngut in die Kompostieranlagen des AWV beträgt
2.	die Gebühr für den gekennzeichneten roten 50 l Müllsack (§ 14 Abs. 2 Ziff. 2 der Abfallwirtschaftssatzung) beträgt	2,15 €	je angefangene 0,5 Kubikmeter unverdichtetes und ungehäckselt Material: 2,00 €
(6) 1.	Die Gebühr für eine zusätzliche Papiertonne mit 240 l Füllraum, durch die das Volumen nach § 14 Abs. 5 Sätze 3, 4, 5 und 6 Abfallwirtschaftssatzung überschritten wird, beträgt bei vierwöchentlich einmaliger Abfuhr monatlich	0,62 €	je angefangene 0,5 Kubikmeter verdichtetes oder gehäckselt Material: 4,00 €
2.	Die Gebühr für einen zusätzlichen Papiercontainer mit 1.100 l Füllraum, durch den das Volumen nach § 14 Abs. 5 Sätze 3, 4, 5 und 6 Abfallwirtschaftssatzung überschritten wird, beträgt bei vierwöchentlich einmaliger Abfuhr monatlich	2,84 €	(9) Die Gebühr für die Zustellung oder Abholung der Papiertonne mit 240 l oder 1.100 l Füllraum nach § 14 Abs. 5 Abfallwirtschaftssatzung zu oder von einem Grundstück beträgt je Anfahrt 11,90 €
			(10) Die Kosten der Abfuhr und Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle oder Wertstoffe (§ 2 Abs. 2 Satz 3) sind dem AWV in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Eggenfelden, 9. Juni 2008
ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND ISAR-INN

Bruni Mayer
Landrätin
Verbandsvorsitzende

**1. Änderungssatzung
zur Abfallwirtschaftssatzung des
Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn**

Aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Verbandsgebiet des Abfall-

wirtschaftsverbandes Isar-Inn (Abfallwirtschaftssatzung) vom 12. Dezember 2007 (RABI Nr. 2/2008, Seite 14) wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 3 entfallen die Sätze 1, 2 und 3 ersatzlos. Der bisherige Satz 4 wird Satz 1.
2. § 15 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Neufassung: „Der Verband stellt die zugelassenen Behältnisse in der nach Absatz 1 gemeldeten und festgelegten Art, Größe und Zahl zur Verfügung.“
3. § 15 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Neufassung: „Der Verband informiert die Anschlusspflichtigen durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die zugelassenen Behältnisse.“

§ 2

Diese Satzung tritt zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

Eggenfelden, 9. Juni 2008
ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND ISAR-INN

Bruni Mayer
Landrätin
Verbandsvorsitzende

Bezirksverwaltung

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes
Bayerische Musikakademie Alteglofsheim
für das Haushaltsjahr 2008**

Bekanntmachung des Bezirks Niederbayern
vom 3. Juni 2008

Gemäß Art. 24 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) wird auf die Veröffentlichung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bayeri-

sche Musikakademie Alteglofsheim für das Haushaltsjahr 2008 im AllMBI Nr. 4/2008 (S. 204) vom 18. Februar 2008 verwiesen.

Landshut, 3. Juni 2008
BEZIRK NIEDERBAYERN

Manfred Hölzlein
Bezirkstagspräsident

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Parkstetten für das Haushaltsjahr 2008

I.

Aufgrund des Art. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat der Schulverband Parkstetten folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	454.600 €
--	-----------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	330.050 €
--	-----------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2008 auf 386.200 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2007 auf 272 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.419,8530 € festgesetzt.

4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2008 auf 226.850 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

5. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2007 mit insgesamt 272 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.

6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 834,0074 € festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

II.

(1) Die diesjährige Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang in der Gemeindeverwaltung Parkstetten, 94365 Parkstetten, Schulstraße 3, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Parkstetten, 26. Mai 2008
SCHULVERBAND PARKSTETTEN

Schießwohl
Schulverbandsvorsitzender

Landes- und Regionalplanung

**Bekanntmachungen der
Regionalen Planungsverbände;
Bekanntmachung
des Regionalen Planungsverbandes Regensburg (11)
über die Öffentlichkeitsbeteiligung
im Zuge der Änderungen des Regionalplanes
Region Regensburg;
Achte Änderung – Anpassungsfortschreibung
Überfachlicher Teil A**

Bekanntmachung
des Regionalen Planungsverbandes Regensburg
vom 9. April 2008

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 des ROG vom 18. August 1997 (BGBl I S. 2081), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Dezember 2006 (BGBl I S. 2833) in Verbindung mit Art. 13 Abs. 2 Satz 4 des BayLplG vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521), wird nachstehend bekannt gemacht:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Regensburg hat am 9. April 2008 die abschließende Beteiligung nach Art. 13 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes für die Achte Änderung des Regionalplanes (Überfachlicher Teil A) beschlossen. Gegenstand der Änderungen ist insbesondere, den überfachlichen Teil A des Regionalplanes Region Regensburg an das Landesentwicklungsprogramm (LEP) 2006 anzupassen.

Der Verordnungsentwurf zu den Zielen und Grundsätzen mit Begründungen liegt zur Einsicht für jedermann bei der Regierung von Niederbayern sowie bei der Regierung der Oberpfalz als höhere Landesplanungsbehörde an folgender Stelle und zu folgenden Zeiten aus:

Regierung der Oberpfalz, Gebäude D, Zimmer D 223, Ägidienplatz 1, 93047 Regensburg – Auslegungszeiten bei der Regierung der Oberpfalz:

Vom 16. Juni 2008 bis einschließlich 14. Juli 2008 Montag bis Donnerstag von 9:00 bis 11:45 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr, Freitag von 9:00 bis 12:30 Uhr.

Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Zimmer-Nr. E 08, Gartengebäude – Auslegungszeit bei der Regierung von Niederbayern:

Vom 4. Juli 2008 bis einschließlich 1. August 2008 während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten (Montag bis Donnerstag von 8:30 bis 11:45 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr, Freitag von 8:30 bis 11:45 Uhr).

Gleichzeitig wurde der Entwurf in das Internet eingestellt unter den Internetadressen

www.regierung.niederbayern.bayern.de

www.regierung.oberpfalz.bayern.de Landes- und Regionalplanung / Aktuelles sowie

www.region-regensburg.de Aktuell / Mitteilungen.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist sind schriftliche Äußerungen gegenüber dem Regionalen Planungsverband Regensburg, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg, möglich.

Regensburg, 3. Juni 2008
REGIONALER PLANUNGSVERBAND REGENSBURG

Herbert Mirbeth
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung
des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald
für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund von Art. 5 Abs. 4 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG), Art. 57 ff. Landkreisordnung (LkrO) und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Regionale Planungsverband Donau-Wald folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 63.100,00 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 11.000,00 €

ab.

§ 2

Eine Umlage wird nicht erhoben. Kreditaufnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.550,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Beschluss über die mittelfristige Finanzplanung 2007 - 2011 ist Bestandteil der Haushaltssatzung.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt vier Wochen bei der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes im Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 10. Juni 2008
REGIONALER PLANUNGSVERBAND DONAU-WALD

Alfred Reisinger
Landrat
Verbandsvorsitzender